

Anlage 4.4 Qualitätsstandard Holzbringung

- Das Holz ist vollständig, sicher und vermessungsgerecht, ausschließlich auf die im Arbeitsauftrag angegebenen oder zugewiesenen Plätzen zu poltern.
- Die Holzbringung erfolgt zeitnah nach erfolgtem Holzeinschlag (max. 4 Tage Abstand). Sie ist so zu organisieren, dass auch im Fall einer Arbeitsunterbrechung möglichst wenig ungerücktes Holz auf der Hiebsfläche verbleibt und eine Qualitätsminderung des Holzes nicht eintritt.
- Für Kurzholz ist i.d.R. ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 1 m, bei Langholz mindestens von 0,5 m einzuhalten.
- Bei der Polterung ist ein Mindestabstand von 100 Meter zu Spielplätzen, Walderlebniszentren und Waldparkplätzen einzuhalten, sofern im Arbeitsauftrag keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde.
- Werden als Unterlagenhölzer Sägeabschnitte verwendet, ist deren Stückzahl vom Rücker am Polter anzuschreiben.
- Sofern im Arbeitsauftrag nicht anders vorgegeben wurde, ist Langholz i.d.R. dickkörtig, bündig zu poltern.
- Rückemaschinen verfügen über Breitreifen ab 600 mm. Diese Vorgabe gilt nicht für landwirtschaftliche Schlepper, die ausschließlich als UVV- Schlepper oder ausschließlich zum Vorrücken eingesetzt werden sowie für Rückeanhänger mit Zuladungen von bis zu 6 to.
- Schwere Tragschlepper ab 16 to Gesamtgewicht (unbeladen) bzw. bei Achslasten > 4,8 to verfügen über eine Reifenbreite von mindestens 700 mm.
- Rückemaschinen, die Kurzholz laden können, müssen mit einer funktionstüchtigen Rückfahrkamera ausgestattet sein.
- Bei Trailer- bzw. LKW-Direktbeladungen dürfen die zulässigen Gesamtgewichte der Trailer bzw. LKWs nicht überschritten werden.
- Kurzholz ist dicht und grundsätzlich ohne Hohlräume, bei Sägeabschnitten grundsätzlich maximal 2,50 m hoch, bei Industriekurzholz, das im Raummaß vermessen wird, nicht höher wie 3 m bündig und von 2 Seiten zugänglich, zu poltern.
- Sofern erforderlich und im Arbeitsauftrag angegeben, sind Fahrwege nach jedem Arbeitstag frei zu räumen oder wieder herzustellen, dass sie insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar sind.
- Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen und Gräben sind nach Arbeitsende zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen).
- Loipen, Wanderwege, betriebliche Einrichtungen (Zäune, Jagdeinrichtungen usw.) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bei der Rückung von Holz für mobile Stammholzentwindungsanlagen sind die besonderen Anforderungen an die Holzpolterung zu berücksichtigen (siehe Arbeitsauftrag).

- Für die Rückung von Kronenderbholz für den Einsatz mobiler Hacker im Wald gelten grundsätzlich die nachfolgend genannten Anforderungen, wenn im Arbeitsauftrag nicht etwas anderes geregelt ist:
 - a) Mindestmenge je Polter nach Möglichkeit ca. 60-90 Kronenderbholzstücke.
 - b) i.d.R. rechtwinklige Ablage zum Fahrweg.
 - c) Kronenderbholz mit dem stärkerem Ende zum Weg hin poltern.
 - d) Alle Kronenderbholzpolter an einem Wegezug in Arbeits- bzw. Fahrtrichtung des Hackers immer auf der gleichen Wegeseite ablegen (i.d.R. rechts, da sich der Aufgabebereich und Einzugstrichter der Hacker in der Regel an der rechten Seite der Maschine befindet).
 - e) Der Abstand zwischen Polter und Fahrweg muss mindestens 1 m und darf max. 3-4 m betragen.
 - f) In Hanglagen Kronenderbholz möglichst bergseitig ablegen, wenn das Risiko besteht, dass die Kronen bei talseitiger Lagerung durch Abrutschen außerhalb der Kranreichweite gelangen können.
 - g) Lagerung des Kronenderbholzes nur an LKW-befahrbaren Wegen sowie möglichst in der Nähe von Wendemöglichkeiten für LKW's, bzw. landwirtschaftlichen Schleppern mit Hänger versehen, die den Hackschnitzeltransport bewerkstelligen, keine Ablage der Polter an Sackgassen mit schlechter Wendemöglichkeit.
 - h) Keine Verunreinigung der Polter durch Erdmaterial, Steine, Draht etc. .